

Synopse

Vereinfachung des Rechtswegs bei Beschwerden nach Gemeinderecht; Änderung des Gemeindegesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 124.11 | **131.1**
Aufgehoben: –

	Vereinfachung des Rechtswegs bei Beschwerden nach Gemeinderecht; Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX XXXXX 2022 (RRB Nr. 2022/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 1 I. Geltungsbereich und Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden: a) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; b) die Grundzüge der Organisation; c) den Finanzhaushalt; d) die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Veränderung im Gemeindebestand;	

<p>² Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.</p>	
10.2. Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement	10.2. Beschwerden an das Departement
<p>§ 199 I. Beschwerden gegen Beschlüsse</p> <p>¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.</p> <p>² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.</p> <p>³ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde.</p>	<p>§ 199 I. Grundsatz</p> <p>¹ Das Departement beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse, welche:</p> <ul style="list-style-type: none">a) von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst wurden;b) letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden;c) die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können. <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 199^{bis} II. Ausnahmen</p> <p>¹ Die Beschwerde ist unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) gegen kommunale Erlasse;

	<p>b) gegen kommunale Volkswahlen oder -abstimmungen an der Urne, soweit die Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht wird;</p> <p>c) bei rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>² Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>
	<p>§ 199^{ter} III. Beschwerderecht</p> <p>¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>² Bei Beschlüssen, die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst wurden (§ 199 Abs. 1 Bst. a) oder welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 199 Abs. 1 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.</p>
<p>§ 200 II. Beschwerden in besonderen Fällen</p> <p>¹ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen</p> <p>a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;</p> <p>b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;</p> <p>c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;</p> <p>d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;</p> <p>e) gegen Disziplinar massnahmen;</p>	<p>§ 200 IV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;</p> <p>g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.</p> <p>² Gegen die Verfügung des Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>³ Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>	<p>² Gegen den Beschwerdeentscheid des Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.</p> <p>³ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch einen Beschwerdeentscheid des Departements besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>⁴ Bei Beschwerdeentscheiden des Departements über Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können (§ 199 Abs. 1 Bst. c), steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.</p>
<p>§ 201 III. Beschwerden gegen interkommunale Organisationen</p> <p>¹ Die Beschlüsse der Zweckverbände und der übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes anfechtbar und überprüfbar.</p>	<p>§ 201 V. Beschwerden gegen interkommunale Organisationen</p>
<p>§ 202 1. Beschwerdefrist</p> <p>¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.</p> <p>² Will ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.</p>	<p>§ 202 I. Beschwerdefrist</p> <p>¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit die anzufechtende Verfügung oder der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.</p>

<p>³ Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördemitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.</p>	
<p>§ 203 II. Beschwerdegründe und Verfahren</p> <p>¹ Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[BGS 124.11.].</p>	<p>§ 203 II. Verfahren</p> <p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS 124.11.] Anwendung.</p>
<p>§ 204 III. Entscheid</p> <p>¹ Ist die Beschwerde begründet, so hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Beschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.</p> <p>² Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn:</p> <p>a) die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann;</p> <p>b) mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können.</p>	<p>¹ Ist die Beschwerde begründet, so hebt die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Beschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.</p>
	10.4. Spezialgesetzgebung
<p>§ 205 IV. Vorbehaltenes Recht</p> <p>¹ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 205 Vorbehaltenes Recht</p>
	12.3.^{bis} Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom XX. XXXXX 2022
	<p>§ 217^{octies} Zuständigkeit für die Beschwerdebeurteilung</p>

	<p>¹ Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Beschwerden, welche vor dem Inkrafttreten der Teilrevision vom XX. XXXXX 2022 erhoben wurden, aber erst nach dem Inkrafttreten der Teilrevision vom XX. XXXXX 2022 beurteilt werden, richtet sich nach dem bisherigen Recht.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 67^{bis} II^{bis}. Beschwerdegründe</p> <p>¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann geltend gemacht werden:</p> <p>a) Verletzung von kantonalem oder Bundesrecht; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung;</p> <p>b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.</p> <p>² Richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen und Entscheide von Beamten oder Behörden, die in der Sache als erste und einzige Instanz verfügt oder entschieden haben, kann überdies Unangemessenheit geltend gemacht werden, unter Vorbehalt der Grundsätze der Gemeindeautonomie.</p> <p>³ Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen (§ 200 Gemeindegesetz), Entlassungen aus wichtigen Gründen (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18^{bis} Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide des Kantonsrates und der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinar-massnahmen, ausser vom Kantonsrat beschlossene, können auch Unangemessenheit rügen.</p>	<p>³ Mit Beschwerden gegen kommunale Nichtwiederwahlen, kommunale Entlassungen aus wichtigen Gründen, kommunale Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse, Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18^{bis} Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide des Kantonsrates und der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinar-massnahmen, ausser vom Kantonsrat beschlossene, können auch Unangemessenheit rügen.</p>

⁴ Besondere Bestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Solothurn, XX XXXXX 2022 Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär